

RS UVS Kärnten 2005/04/12 KUVS-1801/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.2005

Rechtssatz

Nach § 20 Abs 1 zweiter Satz StVO 1960 ist die Beschmutzung anderer Verkehrsteilnehmer oder an der Straße gelegener Sachen oder die Verletzung von Vieh nur dann mit Strafe bedroht, "wenn dies vermeidbar ist". Diese Voraussetzung ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal. Das Fehlen dieses Tatbestandsmerkmals im Spruch des angefochtenen Bescheides bewirkt einen Verstoß gegen § 44a Z 1 VStG, sodass aufgrund des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen (Verfolgungsverjährung) das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Verkehrsteilnehmer, Beschmutzung des Verkehrsteilnehmers, Sachbeschmutzung, Vermeidbarkeit, Tatbestandsmerkmal, Konkretisierungsgebot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at